

QUALITÄTSSTANDARDS

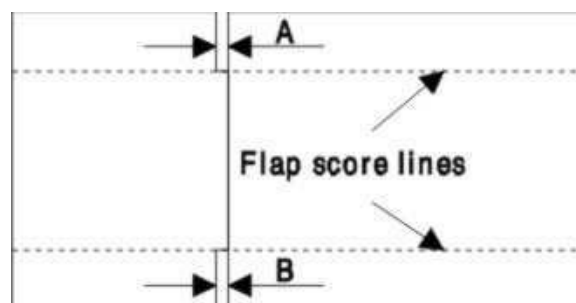
I. Parameter der in der Firma ADAMS hergestellten Produkte

1. Abweichungen von den Abmessungen

Unstimmigkeit der Innenabmessungen bezogen auf die Abmessungen, die in der technologischen Karte der Verpackung enthalten sind	<ul style="list-style-type: none"> - bis 100 mm \pm 1mm - von 100 bis 379 mm - \pm 2mm - von 380 bis 570 mm - \pm 3mm - von 571 bis 759 mm - \pm 4mm - von 760 bis 1140 mm - \pm 5mm
--	--

2. Abweichungen der Breite der Ritze an der Klebung:

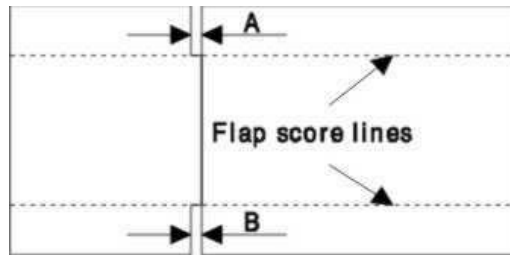
Pappe, Welle	B	C	E	B/C
Zugelassenes Niveau der Mängel in der Lieferung	3%	3%	3%	3%
Maximale Abweichung zwischen den Kartons, Durchschnitt der Abmessungen A und B gemessen auf der Knitterstelle	\pm 4mm	\pm 4,0mm	\pm 2,0mm	\pm 4,5mm



3. Fischschwanz (max. Unterschied zwischen der Abmessung A und B)

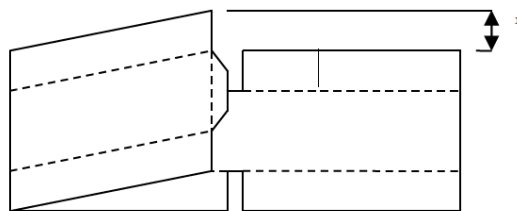
Höhe des Kartons	B, C, E	B/C
bis 400 mm	\pm 4,0mm	\pm 4,5mm
über 400 mm	\pm 5,0mm	\pm 5,5mm

Gemessen auf einzelnen Kartons beim Knitter der Klappen – zugelassenes Niveau der Mängel in der Lieferung 3%.



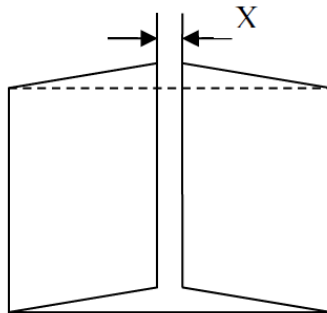
4. Parallelität der Klebung

Verlagerung der Parallelität der Klebung der Verpackung in Bezug auf zwei gegenüberliegende aber sich verbindende Teile	$X < -/+ 3\text{mm}$
---	----------------------



5. Ritze in den Klappen

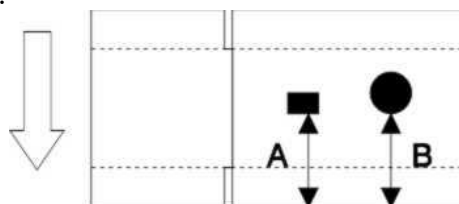
Ritze, die bei dem Zusammenlegen der Außenklappen in den Klappenverpackungen entsteht	$X < 4\text{ mm}$ für Welle B, C, E $X < 6\text{ mm}$ für Welle BC, BE
---	---



6. Passung der Aufdrucke sich gegenüber

Maximale Abweichung der Passung zwischen den Farben A-B - $\pm 2,5\text{mm}$
--

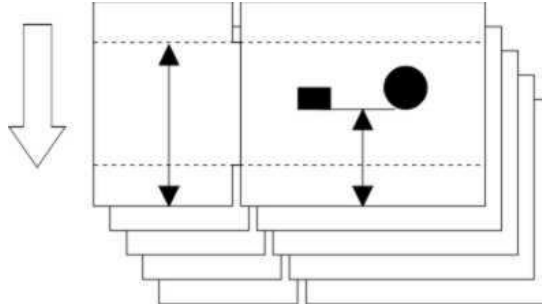
Gemessen auf einzelnen Kartons vom vorherigen Rand des Bogens – zugelassenes Niveau der Mängel in der Lieferung 3%.



7. Passung der Aufdrucke

Toleranz der Passung des Aufdruckes gegenüber dem Führungsrand - $\pm 3,5$ mm

Gemessen auf einzelnen Kartons vom vorherigen Rand des Bogens – zugelassenes Niveau der Mängel in der Lieferung 3%.



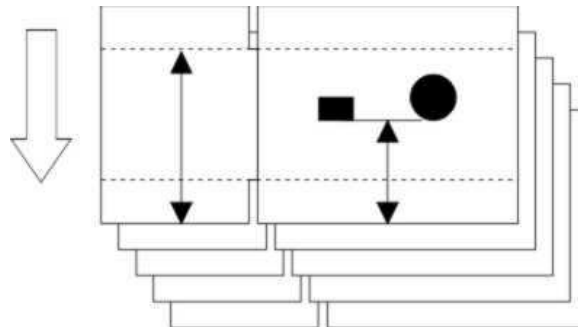
8. Abweichung der Farbe vom Muster

Maximale Abweichung der Farbe vom von dem Kunden akzeptierten Muster:
Flexographischer Druck - $\Delta \leq 4$ (Spectrodensitometer);
Offsetdruck – laut der Norm ISO 12647-2

9. Passung der Ausschnitte

Toleranz der Passung des Rotationsausschnittes gegenüber dem Führungsrand - $\pm 2,0$ mm.

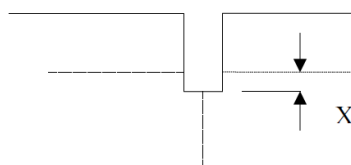
Gemessen auf einzelnen Kartons vom vorherigen Rand des Bogens – zugelassenes Niveau der Mängel in der Lieferung 3%.



10. Tiefe der Steckplätze

Tiefe des Eingangs der Messer des Slotters in die Pappe bei der Herstellung der Klappverpackungen gemessen von der Biegestelle

$X < + 3$ mm für Welle E,
 $X < + 6$ mm für Welle B und C
 $X < + 10$ mm für Welle BC und BE



11. Abfall auf dem Slotter

Abmessungen des Abfalls (Papierschnipsel) betr. Arbeit des Messers im Slotter:	8 mm \pm 1,5mm
--	------------------



12. Klebberklappe

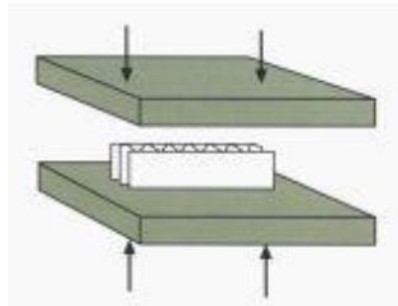
Maximale Abmessung der Kleberfalte sollte 25 mm betragen.

13. Papiermaß des Rohstoffes

Papiermaß des Rohstoffes kann von dem im Angebot angegebenen um $\pm 5\%$ (g/m²) abweichen.

14. Beständigkeit gegen Säulenknittern [ECT]

Beständigkeit gegen Säulenknittern kann von der im Angebot angegebenen um $\pm 10\%$ (N/m) abweichen.



15. Feuchtigkeit der Verpackung

Feuchtigkeit der an den Kunden gelieferten Verpackung muss in den Grenzen 6 – 9% liegen.

16. Mengenabweichung von der Bestellung für Lieferungen einer Verpackungsart

bis 5000 Stück - $\pm 10\%$
5001 Stück – 10000 Stück - $\pm 7\%$
über 10000 Stück - $\pm 5\%$

17. Verpacken

Verpackungen sind standardmäßig auf Mehrweg-Paletten Typ EURO mit den Abmessungen 1200*800 bis zu der Höhe von 2 Metern gelagert, mit einem PP-Band gebunden sowie mit einer Folie Typ „Stretch“ gesichert. Es wird eine andere, individuelle Verpackungsweise, vereinbart mit dem Kunden, zugelassen.

18. Kennzeichnung

Gepackte Palette mit Verpackungen ist mit einem Palettenanhänger gekennzeichnet, der folgende Informationen enthält:

- Name des Abnehmers,
- Code der Verpackung (+Strichcode) und Name der Verpackung,
- Nummer der Registrierung der Bestellung bei dem Abnehmer,
- Nummer der Bestellung des Abnehmers (+Strichcode)
- Nummer der Palette, Herstellungsdatum, Nr. der Produktionsschicht sowie Login des Operators,
- Stückanzahl auf der Palette (+Strichcode)
- Verpackungscode des Abnehmers (+Strichcode)

Anzahl der Anhänger und Stelle ihrer Anbringung: 1 Stück auf der kürzeren Seite der Palette oder laut den anderen Vereinbarungen mit dem Abnehmer

19. Aufbewahrung

Die Verpackungen sollten in gut gelüfteten Lagern in den Temperaturen von 5 bis 30 °C und der Feuchtigkeit von 30 bis 70% aufbewahrt werden. Die Tages-/Wochenamplituden der Temperatur und der Feuchtigkeit sollten reduziert werden.

Die Verpackungen sollten aufbewahrt werden:

- 1) auf der Palette oder einer Bühne, auf einer sauberen und trockenen Fläche
- 2) sie sollten vor Niederschlägen und Sonnenstrahlen geschützt werden
- 3) sie sollten vor Staub geschützt werden
- 4) sie sollten in einem solchen gesicherten Zustand aufbewahrt werden, in dem sie geliefert wurden – nach der Nutzung eines Teil der Verpackungen von der Palette sollten erneut die Folie und die Riemen verwendet werden
- 5) Etagenstellung der Paletten sollte vermieden werden
- 6) Alle Identifikationsdokumente sollten bis zum Zeitpunkt des völligen Verbrauchs aller Verpackungen aus der Partie aufbewahrt werden

20. Gefahren

Leicht entzündbares Material

21. Gebrauchsweise

Die Verpackungen sind für indirekten (direkten) Kontakt mit den Lebensmitteln vorgesehen.

22. Produktionsort

Verpackungen werden hergestellt in:

- A. 62-081 Przeźmierowo, ul. Nowina 20 sowie
- B. 62-080 Sady, ul. Za motelem 2

23. Geltenden Rechtsvorschriften

- Gesetz über Wirtschaft mit den Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 (GB Nr. 2013, Pos. 888 mit späteren Änderungen)
- Gesetz vom 12. Dezember 2003 über allgemeine Produktsicherheit (GB. Nr. 229 Pos. 2275 mit späteren Änderungen);
- Gesetz vom 25. August 2006 über die Sicherheit der Lebensmittel und Ernährung;
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 des Ausschusses vom 22. Dezember 2006 über gute Produktionspraxis in Bezug auf Materialien und Erzeugnissen, die zum Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind;
- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Erzeugnisse, die zum Kontakt mit Lebensmittel vorgesehen sind sowie die die Richtlinien 80/590/EWG und 89/1085/EWG außer Kraft setzen.

Die Vorschriften haben Anwendung im Falle der normalen, rationell voraussehbaren Bedingungen der Anwendung.

24. Palettenstellung der Verpackungen mit Waren bei dem Abnehmer

Die Art und Weise der Packung der fertigen Waren bei dem Abnehmer, Palettenstellung sowie Aufbewahrung sollte mit dem Lieferanten vereinbart werden, so dass sie den Qualitätsparametern der Verpackung vom Angebot entspricht.